

Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie für einen Jahresverbrauch von weniger als 100.000 kWh/a und max. 30 kW für berufliche, gewerbliche und sonstige Zwecke durch die Stadtwerke Gronau GmbH (SWG) Laubstiege 19, 48599 Gronau

1. Kunde / Kundin (im Weiteren „Kunde“)

Herr Frau Firma

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

bei Firma: Inhaber/persönlich haftender Gesellschafter/Vorstand/Geschäftsführer _____

bei Firma: Registergericht/-nummer _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon bzw. Handy* _____ Kunden-/V-Stellennr., falls bekannt _____

E-Mail* _____ *freiwillige Angaben

2. Verbrauchsstelle (wenn abweichend von Angaben zu 1.)

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Rechnungsanschrift (wenn abweichend von Angaben zu 1.)

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

3. Bisherige Stromversorgung der o.g. Verbrauchsstelle

- Ich beziehe bisher keinen Strom
- Ich beziehe z.Zt. Strom von der Stadtwerke Gronau GmbH
- Ich beziehe z.Zt. Strom von _____

Name Stromlieferant _____

Kundennummer Stromlieferant _____

- das Vertragsverhältnis ist nicht gekündigt
- ist bereits gekündigt zum _____

4. Stromzähler und Verbrauch

Stromzählernummer _____ Vorjahresverbrauch in kWh _____

5. Gewünschter Lieferbeginn

(maßgeblich ist die Auftragsbestätigung nach Ziff. 1 AGB)

- Nächstmöglicher Zeitpunkt Neueinzug
- _____ _____
- Datum Lieferbeginn Datum Neueinzug

6. Produkt, Preise

EXTRA^{strom}

	netto	brutto
Arbeitspreis in Cent/kWh	18,492	22,01
Grundpreis pro Jahr in €	88,798	105,67

EXTRA^{stromNatur}

	netto	brutto
Arbeitspreis in Cent/kWh	18,492	22,01
Grundpreis pro Jahr in €	139,218	165,67

Die Bruttopreise sind Endpreise. Sie beinhalten alle Nebenkosten einschl. der z.Zt. gültigen Umsatzsteuer (19%). Näheres zu den Preisbestandteilen und Preisänderungen s. Ziff. 7 bis 9 AGB.

Die Stadtwerke Gronau GmbH garantiert die oben genannten Nettopreise bis zum 30.06.2012.

7. Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag läuft zunächst bis zum 31.12.2012. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf, d.h. bis spätestens 30.09. eines Jahres, gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte gemäß den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

-bitte wenden!-

8. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, die Bestandteil dieses Vertrages sind. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.stadtwerke-gronau.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

„Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde den Erhalt der beigelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Gronau GmbH (Strom Gewerbe) – Stand: 01.04.2012“

X

Datum

Unterschrift des Kunden

9. Zahlungsweise

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt den Lieferanten widerruflich, fällige Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von folgendem Konto im Lastschriftverfahren einzuziehen:

Name, Vorname des Kontoinhabers

Kontonummer

Bankleitzahl

Kreditinstitut

X

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Ich überweise die fälligen Zahlungen.

10. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Insoweit ist der Lieferant von etwaigen Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Besteht der Stromliefervertrag mit der Stadtwerke Gronau GmbH, wird dieser mit Abschluss dieses Vertrages einvernehmlich zum Lieferbeginn abgelöst. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebes und/oder der Messung, zur Abgabe der für den Messstellenbetreiberwechsel erforderlichen Erklärungen und zur Erklärung gegenüber Dritten, dass die Messung des Verbrauchs durch die SWG durchgeführt wird. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

11. Auftragserteilung

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde dem Lieferanten den Auftrag, die oben genannte Verbrauchsstelle mit elektrischer Energie zu beliefern und den Messstellenbetrieb/die Messstellendienstleistung zu übernehmen. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens vier Wochen nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

X

Ort/Datum

Unterschrift des Kunden

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise. Der Lieferant benötigt das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftragsformular) des Kunden.

1.2. Alternativ zu Ziff. 1.1. kann der Kunde per Mausclick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrages abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots wird der Lieferant dem Kunden durch Zusenden einer automatisch generierten E-Mail bestätigen.

1.3. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot / Mitteilungspflichten / Eigenerzeugungsanlagen

2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Die Lieferung erfolgt an die vertraglich benannte Entnahmestelle des Kunden. Entnahmestelle ist die Eigentums- oder Mietgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 12. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.3. Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.4. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen, sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen.

2.5. Der Kunde hat den Lieferanten vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenanlagen schriftlich zu informieren.

3. Messung / Zutrittsrecht

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Hierzu übersendet der Lieferant dem Kunden eine Ablesekarte. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von zwei Wochen dem Lieferanten mitzuteilen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

3.2. Der Kunde kann jederzeit schriftlich vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.3. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen, oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

3.4. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt verweigert oder behindert, ist er dem Lieferanten zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4. Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

4.1. Der Lieferant kann vom Kunden einmonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauches nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauches vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.

4.2. Soweit zwischen dem Lieferanten und dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, wird zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreiten darf, und zum Ende des Lieferverhältnisses vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.

4.3. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge und Abschläge sind zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und ohne Abzug zu zahlen.

5.2. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal nach Ziff. 20 berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

5.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

6.1. Der Lieferant ist berechtigt, vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen gar nicht, teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommt (frühestens jedoch zu Beginn der Lieferung). Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.

6.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

6.3. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde, unsere Zustimmung vorausgesetzt, nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur in Form einer Bürgschaft einer europäischen Bank zulässig. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating aufweisen.

6.4. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist. Die Verwertung der Sicherheit wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, dass zu befürchten ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Stellt der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

6.5. Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

6.6. Soweit der Kunde entgegen Ziff. 6.1., 6.3. keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gelten Ziff. 11.2, 11.4. entsprechend.

7. Preisbestandteile

7.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie aus § 19 Abs. 2 StromNEV folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt (einschl. Blindstrom) inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgaben.

7.2. Die Preise nach Ziff. 7.1. sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer (derzeit: 2,05 Ct/KWh) sowie – auf diese Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

8. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

8.1. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Bei Verträgen mit Preisgarantie gilt dies auch innerhalb der Preisgarantiefrist.

8.2. Ziff. 8.1. gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 8.1. weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

8.3. Ziff. 8.1. und Ziff. 8.2. gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und dem KWKG).

9. Preisänderungen

9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise – mit Ausnahme der gesondert nach Ziff. 7.2. an den Kunden weitergegebenen Strom- und Umsatzsteuer – darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen

der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatesersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9.2. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 02562/ 717 - 717 oder im Internet unter www.stadtwerke-gronau.de.

10. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

10.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGGV, StromNZV, MessZV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/ oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

10.2. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatesersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

11.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

11.2. Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen nach Ziff. 6. Nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstanden hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren, bleiben bei der Berechnung des Mindestbetrages außer Betracht. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktagen vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

11.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Sie werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach Ziff. 20 in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

11.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 11.1. oder 11.2. wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Unterbrechungskosten trägt der Kunde nach Ziff. 11.3., sofern er den wichtigen Grund zu vertreten hat.

11.5. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils des Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen, oder die andere Partei einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde, oder wenn sonst ein Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

11.6. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der SCHUFA oder der Creditreform insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren (Eigenantrag auf Eröffnung, eröffnetes Verfahren oder mangels Masse abgelehnte Eröffnung), Restschuldbefreiung.

12. Haftung

12.1. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die durch den Missbrauch von Zugangsdaten (Passwort) oder durch fehlerhafte Eingaben bei Online-Diensten verursacht werden. Er haftet ebenfalls nicht für die Leistung von Internet- und Serviceprovidern.

12.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

12.3. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

12.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

12.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

12.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13. Umzug / Übertragung des Vertrages

13.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor dem Umzug, spätestens aber ab Kenntnis des Umzugs, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums.

13.2. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 13.1. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

13.3. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach dem EnWG handelt.

14. Lieferantenwechsel

Der Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

15. Datenaustausch / Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten

Der Lieferant ist berechtigt, Wirtschaftsauskunfteien bzw. der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Energieliefervertrages zu übermitteln. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses werden dabei Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Kunden erhoben und verwendet, in deren Berechnung unter anderem die Anschriftendaten einfließen. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale kann der Lieferant den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

16. Datenschutz / Widerspruchsrecht

16.1. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

16.2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden vom Lieferanten nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern, Messstellenbetreibern oder Messdienstleistern. Die personenbezogenen Daten nutzt der Lieferant darüber hinaus für allgemeine Informationen zum Vertragsverhältnis und für Werbemaßnahmen.

16.3. Der Kunde kann jederzeit der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- o. Meinungsforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen.

17. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz der Stadtwerke Gronau GmbH (48599 Gronau). Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

18. Informationen über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen

Informationen zu Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und der Energieeinsparung sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherverbänden, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter www.stadtwerke-gronau.de. Weitere Informationen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten www.bfee-online.de, www.verbraucherzentrale.de sowie unter www.energieagenturen.de.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

19.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

20. Sonstiges

Die SWG berechnet im Falle des Zahlungsverzugs gemäß Ziff. 5.2. bzw. der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß Ziff. 11.3. folgende Pauschalen:

	netto	brutto
Mahnung	2,55 €*	
Nachinkassogang	13,00 €*	
Unterbrechung der Versorgung	20,00 €*	
Wiederherstellung der Versorgung	42,86 €	51,00 €

Es erfolgt weder eine Wiederherstellung noch eine Wiederinbetriebnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Der Kunde hat der SWG anfallende Bankgebühren für Rücklastschriften zu erstatten.

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 19 %). Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.